

Satzung

§ 1 Gründung, Wirkungsgebiet, Rechtssitz, Geschäftsjahr, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen des 1930 in Berlin gegründeten „Chow-Chow-Club in Deutschland (CCiD)“ e. V., in Abkürzung „CCiD“ e.V. Er wurde am 22. Februar 1986 in Bad Rappenau gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn unter VR 1685 am 24. April 1986 eingetragen worden.
2. Wirkungsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
3. Der CCiD hat seinen Rechtssitz in Heilbronn.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der CCiD e.V. ist ordentliches Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der der Fédération Cynologique Internationale (FCI) angeschlossen ist.
Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 2 Zweck

1. Der CCiD versteht sich als Rassehund-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Chow-Chow nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard Nr. 205 D. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist die Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
2. Der CCiD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. Abgabeordnung. Sein Ziel ist die Förderung der Rassehundezucht unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes. Dieser Satzungszweck wird mit den in Ziff. 3 genannten Mitteln verwirklicht.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der CCiD hat die Aufgaben:
 - a) Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung
 - b) Erfassung der Züchter, Halter und Freunde des Chow-Chow mit dem Ziel: -seine Mitglieder zu beraten und ihnen zu helfen durch Wort, Schrift und Bild in der Zucht, Aufzucht, Fütterung und Pflege – seine Züchter zu unterstützen durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials, durch Zuchtberatung gesondert geschulter Zuchtwarte.
 - c) Einhaltung und Überwachung der Zuchtbestimmungen sowie die Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
 - d) Führung eines eigenen Zuchtbuches und Registers nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung durch

die Zuchtbuchstelle des CCiD. Die Welpenvermittlung obliegt der Zuchtbuchstelle.

e) Förderung des Tierschutzes im besonderen Hinblick auf das Hundewesen. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei Zucht, Haltung und Pflege von Hunden, Vermittlung der Welpen durch die Zuchtbuchstelle, Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere über den verantwortlichen Umgang mit Hunden.

f) Durchführung von Zuchtschauen und Förderung von Hundeausstellungen des VDH durch Angliederung von Sonderschauen mit Vergabe von Siegertiteln, Auszeichnungen und Preisen.

g) Ausbildung und Ernennung von Spezial-Zuchtrichtern nach den Richtlinien der VDH-Zuchtrichter-Ordnung (4. Abschn. § 19) sowie deren Bestellung auf Zuchtschauen.

h) Ausbildung und Ernennung von Zuchtwarten nach den gegebenen Bestimmungen der Zuchtordnung des CCiD.

i) Herausgabe des vereinsinternen Presseorgans „Chow-Chow-Journal“ zur Veröffentlichung der Clubmitteilungen sowie Förderung des Bezuges der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“.

§ 3 Gliederung

Der Verein gliedert sich in Landesgruppen. Jedes Mitglied wird durch die Aufnahme in den Club Mitglied in der für seinen Wohnsitz zuständigen Landesgruppe.

Die Landesgruppen sind Untergliederungen des Vereins. Sie dürfen nicht in das Vereinsregister eingetragen werden und unterliegen den Weisungen des Hauptvorstandes (§ 12) sowie den Beschlüssen der Mitgliederhauptversammlung (§9). Einzelheiten regelt § 20.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der CCiD besteht aus: Vollmitgliedern, Familienmitgliedern, Auslandsmitgliedern, minderjährigen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern. Mitglieder, die im Ausland wohnen, können die Auslandsmitgliedschaft erwerben; sie gehören keiner Landesgruppe an, können sich aber einer Landesgruppe anschließen. Diese hat dem Hauptgeschäftsführer Mitteilung zu machen. Auslandsmitglieder können bei Anwesenheit das aktive Wahlrecht ausüben.
2. Die Mitgliedschaft kann jeder Züchter und Liebhaber des Chow-Chow erwerben, der in gutem Leumund steht und Gewähr dafür bietet, - sich in die Clubgemeinschaft einzuordnen, - die Bestrebungen des Vereins zu fördern, - die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, - die Beschlüsse der Organe zu befolgen, - auch für sich den Vorrang des vereinsinternen Rechtsweges nach Maßgabe des § 1.5 anzuerkennen.
Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an die Hauptgeschäftsstelle des Clubs unter gleichzeitiger Anerkennung der Vereinssatzung und -ordnungen. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahmeanträge werden jeweils im Chow-Chow-Journal veröffentlicht. Wenn innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung kein Einspruch erfolgt, ist die Aufnahme erfolgt.
Im Falle eines Einspruchs, der fristgerecht und schriftlich begründet der Hauptgeschäftsstelle zugegangen sein muss, entscheidet der Hauptvorstand über den Einspruch endgültig. Diese Entscheidung, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedarf keiner Begründung.
3. Minderjährige können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Jugendmitgliedschaft (bis Vollendung des 16. Lebensjahres) beantragen. Minderjährige Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind ohne passives oder aktives Wahlrecht.
4. Familienangehörige von Mitgliedern können Familienmitgliedschaft beantragen.
5. Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind: a) Personen, die einer vom VDH oder von der FCI nicht anerkannten Rassehundeorganisation angehören. Hierzu gehören auch deren Ehepartner oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen. b) Personen, die aus Rassehundezuchtvereinen oder anderen dem VDH angeschlossenen Vereinen und Verbänden ausgeschlossen wurden. Sie sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Das gilt auch für Personen, gegen die ein von einem VDH-Mitgliedsverein eingeleitetes Ausschlussverfahren noch nicht abgeschlossen ist. c) Gewerbsmäßige Hundehändler, deren Geschäftspartner sowie mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen. Als Hundehändler ist die Person anzusehen, die Hunde an- und verkauft, um Gewinn zu erzielen, sowie auf Profit ausgehende Vermittler.
Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig. d)

Werden die Hinderungsgründe nach §4 Ziff. 5. a) bis c) erst nach der Aufnahme in den Club bekannt, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschlussverfahren auf Beschluss des Vorstandes. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

6. Die Mitgliederhauptversammlung kann Mitglieder, die sich um die Zucht des Chow-Chow und um den Club besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie die einmalige Aufnahmegebühr der Mitglieder wird von der Mitgliederhauptversammlung festgesetzt und im Chow-Chow-Journal veröffentlicht.
8. Jedes neu eingetretene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr sowie den von der Mitgliederhauptversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Beide sind sechs Wochen nach Bekanntmachung des Aufnahmeantrages im Chow-Chow-Journal zur Zahlung fällig.
9. Der Jahresbeitrag ist am 31. Januar eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig und unaufgefordert zu entrichten. Für neue Mitglieder gilt Ziff. 8. Für den Verzugseintritt gilt § 284 Abs. 2 BGB.

§ 5 Mitgliederrechte

Die Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung, den Beschlüssen der Hauptversammlung und den Maßnahmen der Cluborgane ergeben.

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf persönliche Beratung durch die Organe des Clubs in allen Fragen der Chow-Chow-Zucht und –Haltung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf tatkräftige Mitarbeit und Beteiligung innerhalb der Landesgruppe, seine Meinung über Zucht und Organisation frei zu äußern und an der Gestaltung des Clubs mitzuwirken. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, zur Schlichtung von züchterischen oder die Zucht betreffenden Streitfragen die Vermittlung des Clubs in Anspruch zu nehmen.
4. Jedem Voll-, Ehren- und Auslandsvollmitglied steht das clubeigene Presseorgan „Chow-Chow-Journal“ kostenlos zu.

§ 6 Mitgliederpflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. den Vereinszweck zu fördern,
2. die Hundezucht ernsthaft und redlich zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen und zu halten,
3. die Würfe in das Zuchtbuch des CCiD eintragen zu lassen,
4. jeden Deckakt und jeden Wurf (auch Verwerfen und Leerbleiben) der Zuchtbuchstelle zu melden,
5. Jahresbeitrag und Gebühren pünktlich zu bezahlen,
6. die Zuchtbestimmungen (Zuchtordnung) des CCiD genau zu befolgen,
7. Hunde nur auf Ausstellungen zu zeigen, die vom VDH oder CCiD veranstaltet oder anerkannt oder im Ausland von der FCI genehmigt sind.
8. Bei der Übergabe von Chow-Chows dem Erwerber die zum Hund gehörende Urschrift der Ahnentafel, nach Erhalt von der Zuchtbuchstelle, sofort kostenlos auszuhändigen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beim Club erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss des Mitglieds.
Mitglieder haben keine Ansprüche an das Clubvermögen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Club.
2. Der Austritt ist jederzeit zulässig, jedoch nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Er ist durch eingeschriebenen Brief an die Hauptgeschäftsstelle zu richten und muss dort spätestens am letzten Werktag des Monats September eingegangen sein. Gemeinschaftliche Austrittserklärungen mehrerer Mitglieder in einem gemeinsamen Schreiben oder einer gemeinsamen Postsendung sind unzulässig. Die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr bleibt bestehen.
3. Durch Beschluß des Hauptvorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinem Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Gebühren länger als drei Monate im Verzug ist und trotz Mahnung an die letztbekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von

zwei Wochen voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

4. Auf Beschluss des Hauptvorstandes kann ein Mitglied, das eine Pflicht verletzt hat, verwarnet oder auf Zeit oder dauernd ausgeschlossen werden, wenn ein Verstoß gegen die Satzung und/oder Zuchtbestimmungen nachgewiesen wird, die eine mildere Maßnahme nicht rechtfertigt. Bei leichteren Pflichtverletzungen ist der Hauptvorstand jedoch befugt, eine Verwarnung auszusprechen. Gründe, die eine der vorstehenden Disziplinarmaßnahmen rechtfertigen, sind insbesondere: - vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Interessen und des Ansehens des Vereins. Hierzu zählt insbesondere auch, wenn ein Mitglied an Veranstaltungen jedweder Art von Organisationen teilnimmt, die dem VDH und/oder der FCI entgegenstehen. – Eine die Zucht schädigendes Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen sowie Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere gegen die Tierschutz-Hundeverordnung.
5. Der Clubausschluss muss erfolgen
 - a) wegen falscher Angaben beim Zuchtbuch,
 - b) bei Fälschung oder betrügerischer Abgabe von Ahnentafeln,
 - c) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - d) bei Betätigung als Hundehändler (§ 4 Ziff. 5c),
 - e) wegen eines unehrenhaften oder die Dachorganisation für das Deutsche Hundewesen schädigenden Verhaltens; wegen Richterbeleidigung,
 - f) wer eine Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 4 Ziff. 5. Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft.
6. Gegen den Beschluss des Hauptvorstandes, ein Mitglied auf Zeit oder auf Dauer auszuschließen, ist der Rechtsweg nach § 16 eröffnet. Bis zur endgültigen Entscheidung des VDH-Ehrenrats oder des VDH-Schiedsgerichts ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitgliedes. Unbeschadet der disziplinarrechtlichen Maßnahmen der Verwarnung, des Ausschlusses auf Zeit oder auf Dauer kann ein Mitglied bei einem Verstoß gegen Ziff. 4 dieser Satzung mit einem Zuchtverbot und/oder einer Zuchtsperre belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer dieser Maßnahmen sowie die Verfahrensweise regelt die Zuchtordnung. Zuchtrichter können bei einem Verstoß gegen Ziff. 4 daneben auch mit einem zeitlich befristeten Verbot oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichter-Ordnung des VDH.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederhauptversammlung
2. Hauptvorstand
3. Zuchtleiter
4. Pressewart
5. Kassenprüfer

§ 9 Die Mitgliederhauptversammlung

1. Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste Organ des CCiD. Sie wird alle zwei Jahre abgehalten. Der genaue Termin und der Versammlungsort werden vom Hauptvorstand festgelegt.
2. Die Einberufung der Mitgliederhauptversammlung erfolgt durch den Hauptvorstand, und zwar mit einer Frist von sechs Wochen zur ordentlichen Mitgliederhauptversammlung und mit einer Frist von drei Wochen zur außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung. Die Einladung kann entweder durch Veröffentlichung im Chow-Chow-Journal oder durch gesondertes Clubbrundschreiben erfolgen. In beiden Fällen sind die Tagesordnung und die Antragsfristen bekannt zu machen. Die Fristen sind gewahrt, wenn das Chow-Chow-Journal oder die schriftliche Einladung an die letzte bekannte Anschrift eines Mitglieds fristgerecht erfolgt, wobei der Tag der Absendung nicht mitgerechnet wird. Feststehende Tagesordnungspunkte sind:
 - a) Festlegung der Stimmliste
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - e) Neuwahlen des Hauptvorstandes
 - f) Neuwahlen des Zuchtleiters sowie des 1. und 2. Beisitzers des Zuchtausschusses
 - g) Neuwahl des Tierschutzbeauftragten
 - h) Neuwahl des Pressewartes

- i) Neuwahlen der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter
- j) Beitrags- und Gebührenfestsetzungen
- k) Beratung der eingegangenen Anträge

3. Auf der Mitgliederhauptversammlung werden die Mitglieder durch einen gewählten Delegierten der Landesgruppe, bei Verhinderung durch seinen gewählten Vertreter vertreten, die vor jeder Mitgliederhauptversammlung in einer Landesgruppenversammlung gewählt werden. Im Vertretungsfall hat der Landesgruppendelegierte erhaltene Unterlagen (Anträge) dem Vertreter zu übergeben.

4. Anwesende Mitglieder können ihre Stimme selbst abgeben; sie können auch Stimmen für Mitglieder abgeben, von denen sie schriftlich bevollmächtigt worden sind.

5. Auf der Mitgliederhauptversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Wird bei Wahlen die Mehrheit der danach zu zählenden Stimmen nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt.

6. Zur Änderung der Satzung sind zwei Drittel und zur Änderung der Zuchtordnung mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden und der vertretenen Mitglieder erforderlich.

7. Der Protokollführer wird von der Mitgliederhauptversammlung gewählt, er hat über die Beschlüsse ein Protokoll zu errichten, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Änderungen der Satzung und Zuchtordnung ist der VDH unverzüglich zu benachrichtigen und der genaue Wortlaut anzugeben.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung und des Hauptvorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederhauptversammlung

1. Der Hauptvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Clubs es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Hauptvorstand verlangt wird.
2. Auf der außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung sind diejenigen Delegierten der Landesgruppen – bei Verhinderung deren Vertreter – stimmberechtigt, die auf der zuletzt vorgegangenen Landesgruppenversammlung gewählt worden sind.
3. Für die außerordentliche Mitgliederhauptversammlung gelten die §§ 9 ff.

§ 11 Hauptvorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden, der Vertreter des 1. Vorsitzenden ist,
 - c) dem Hauptgeschäftsführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Zuchtbuchführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Beide können einzeln handeln. Der 2. Vorsitzende ist nur berechtigt zu handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, die ihm in seiner Funktion obliegenden Aufgaben auf den 2. Vorsitzenden zu delegieren. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Hauptvorstandes
 - b) den Vorsitzenden der Landesgruppen
 - c) dem Zuchtleiter
4. Der Hauptvorstand und der erweiterte Vorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 12 Wahlen des Hauptvorstandes

1. Alle Amtsträger des Vereins müssen Mitglied des CCiD sein. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden auf der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung für vier Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederhauptversammlung bestimmt.
2. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind.

3. Scheidet ein Hauptvorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so findet durch den erweiterten Vorstand eine Ersatzwahl, die in schriftlicher Form durchgeführt werden kann, für den Rest der Amtszeit statt.
4. Der Hauptvorstand ist das Führungsorgan des Clubs, soweit nicht die Mitgliederhauptversammlung zuständig ist.

§ 13 Geschäftsführung und Kassenverwaltung

1. Der Hauptvorstand verwaltet das Clubvermögen und führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederhauptversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - Einberufung der Mitglieder-Hauptversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung
 - Buchführung, Erstellung der Geschäftsberichte, Erstellung der Jahresabrechnung
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - Vollstreckung der Beschlüsse der Ehrengerichtbarkeit
 - Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr
 - Verhängung von befristeten oder dauerndem Verbot der Tätigkeit, als Zuchtwart, als Spezialzuchtrichter
 - a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. Die Einberufungsfrist von 3 Tagen ist einzuhalten.
 - b) Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher Verständigung Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dem ausdrücklich widerspricht.
 - c) Der zur Vorstandssitzung einberufene Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Hauptvorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren abgestimmt wird.
 - d) Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung zu enthalten, sie ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
 - e) Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederhauptversammlung obliegen.
 - Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zuchtordnung nach § 15 ZO/CCiD.
 - Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1, Ziff. 5., 2. Absatz erforderlich sind.Den vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen treten mit Veröffentlichung im Chow-Chow-Journal in Kraft.
Zu ihrer endgültigen Wirksamkeit bedürfen sie der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitglieder-Hauptversammlung.
Sie sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.
2. Der Kassenwart führt die Clubkasse (Hauptkasse) und erledigt die laufenden Geldgeschäfte. Er richtet erforderliche Konten auf den Namen des Clubs ein. Ausgaben über € 250,- bedürfen der Zustimmung durch den 1. Vorsitzenden. Keine Ausgaben dürfen vorgenommen werden, wenn der 1. Vorsitzende oder der Hauptvorstand widerspricht. Der Kassenwart hat die Beiträge und alle anfallende Gebühren einzuziehen und die Landesgruppen-Anteile bis zum 31.03. eines jeden Jahres von den eingegangenen Beiträgen an diese abzuführen. Er ist für die Buchführung zuständig und erstellt für jedes Geschäftsjahr die Kassenabrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres.
 3. Zur Erledigung der clubamtlichen Geschäfte ist der Hauptgeschäftsführer beauftragt. Er ist ausführendes Organ der Beschlüsse des Hauptvorstandes und der erweiterten Vorstandes. Er führt das Mitgliederverzeichnis des Clubs und hat von Veränderungen im Mitgliederbestand dem Kassenwart und den Landesgruppen sowie der Zuchtbuchstelle Mitteilung zu machen. Er erstellt für das Geschäftsjahr die Mitgliederstatistik bis zum 31.01. des Folgejahres.
 4. Für den erweiterten Vorstand gelten Ziff. 1 Buchstaben a) bis e) entsprechend.

§ 14 Pressewart

Der Pressewart wird von der Hauptversammlung für vier Jahre gewählt. Er ist eigenverantwortlich für die Erstellung des Club-Presseorgans zuständig. Jährlich sollen vier Hefte erscheinen. Der Pressewart bestellt seine Mitarbeiter selbst.

§ 15 Kassenprüfung

Von der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter gewählt. Sie dürfen keine Funktion im Hauptvorstand und im erweiterten Vorstand bekleiden.

Die Kassenprüfer der Hauptkasse haben für jedes Geschäftsjahr bis zum 01. Juni des Folgejahres einen Prüfungsbericht zu fertigen, in dem auch sachliche Bedenken zum Ausdruck zu bringen sind.

§16 Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit

1. Zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Zuständigkeit eines anderen Organs zugewiesen sind, zur Überprüfung von Entscheidungen der Mitgliederhauptversammlungen, des Hauptvorstands und des erweiterten Vorstands in den nach dieser Satzung vorgesehenen Fällen, zur Ausübung der Ehrengerichtsbarkeit, als Berufungsinstanz auch gegen Entscheidungen von sonstigen Organen, sowie zur Klärung von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und zur Klärung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft wird unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs der Verbandsrechtsweg eröffnet, und zwar durch Anrufung des VDH-Ehrenrats bzw. des VDH Schiedsgerichts.
2. Als wesentlicher Bestandteil dieser Satzung werden daher die VDH-Ehrenrats-Ordnung und die VDH-Schiedsgerichts-Ordnung in ihrer jeweiligen Fassung vereinbart, ferner ergänzend zu dieser Satzung die VDH-Satzung in der jeweils gültigen Fassung (zuletzt die Fassung vom 27.02.2000, in Kraft seit 17.07.2000).
3. Jedes Mitglied und jedes Organ des CCiD unterwirft sich den genannten VDH-Ordnungen.
4. Hiervon ausgenommen ist nur die gerichtliche Geltendmachung von Zahlungsansprüchen gegen die Mitglieder. Für sie bleibt der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten vorbehalten.

§ 17 Zuchtausschuß

Der Zuchtausschuss besteht aus

- a) dem Zuchtleiter; er muß ein erfahrener Züchter sein,
- b) dem 1. Beisitzer, der Stellvertreter des Zuchtleiters ist,
- c) dem 2. Beisitzer.

Sie werden von der Mitgliederhauptversammlung für vier Jahre gewählt. Der Zuchtausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten der Zucht unter Einhaltung der Zuchtordnung des CCiD und der Zuchtrichtlinien des VDH. Der Zuchtleiter steht dem Zuchtausschuss vor und erteilt Entscheidungen in Zuchtstreitfragen bzw. stellt Antrag auf Ausschluss bei Zuchtvergehen beim Hauptvorstand.

§ 18 Zuchtbuchstelle

Der Zuchtbuchführer führt ein eigenes Zuchtbuch für den CCiD. Er ist für die Eintragung der im CCiD gezüchteten Würfe zuständig; ebenso für Zwingernamenschutz, Erhebung und Inrechnungstellung von Zuchtgebühren. Er ist verpflichtet, dem Zuchtleiter ihm bekannt werdende Zuchtverstöße anzuzeigen.

Wegen Verstoßes gegen die Zuchtbestimmungen kann der Zuchtbuchführer die Eintragung eines Wurfes ablehnen. Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtbuchführers kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Zuchtausschuss angerufen werden.

§ 19 Tierschutzbeauftragte/r

Der Tierschutzbeauftragte wird für vier Jahre von der Mitgliederhauptversammlung gewählt. Aufgabenstellung: Als Bindeglied zwischen VDH und Rassehundeverein muß er über die aus tierschutzrechtlicher Sicht für den CCiD e.V. relevanten Probleme informiert sein. In Zusammenarbeit mit dem Hauptvorstand, zuständigen Gremien, Clubmitgliedern und Veterinärämtern muß er Vorschläge für Probleme bei Nichtbefolgung des deutschen Tierschutzgesetzes erarbeiten. Er hat keine eigene Entscheidungsbefugnis.

§ 20 Landesgruppen

1. Die Landesgruppen werden durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gebildet, in ihren Grenzen festgelegt und aufgelöst. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer 2/3-Mehrheit. Die Landesgruppen führen den vom Hauptvorstand verliehenen Namen. Landesgruppen sind für sich nicht rechtsfähig.
Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland können vom erweiterten Vorstand einer bestimmten Landesgruppe zugewiesen werden.
2. Die Landesgruppe erhält für jedes Mitglied einen Beitragsanteil, der von der Mitgliederhauptversammlung festgesetzt wird.
3. Jede Landesgruppe ist verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr eine Landesgruppenversammlung abzuhalten. Einladungsfrist: vier Wochen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Landesgruppenmitglieder. Sofern nicht gesondert geregelt, gelten für die Landesgruppen analog zum Hauptclub die gleichen Bestimmungen.
Feststehende Tagesordnungspunkte sind:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigten
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen des Vorstandes (alle vier Jahre)
 - f) Wahl des Delegierten und des Vertreters für die Mitgliederhauptversammlung des Clubs (alle zwei Jahre)
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Vertretern (alle vier Jahre)
 - h) Beratung der Anträge für die Mitgliederhauptversammlung des Clubs (alle zwei Jahre)
 - i) Bekanntgabe der zugelassenen, im Bereich der Landesgruppe ansässigen Zuchtwarte
 - j) Ehrung von Mitgliedern
4. Der Vorstand der Landesgruppen besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden, der Vertreter des 1. Vorsitzenden ist,
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer

Den Landesgruppen dürfen nur Mitglieder des Hauptclubs angehören. Landesgruppen können nur mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes des Clubs gebildet werden. Die Vorsitzenden der Landesgruppen werden in einer ihrer Mitgliederversammlungen in geheimer Wahl gewählt. Desgleichen werden Schriftführer und Kassierer durch Zuruf oder in geheimer Wahl gewählt. Jede Landesgruppe ist verpflichtet, sofort nach der Tagung, die Gewählten dem Hauptgeschäftsführer mitzuteilen.

5. Scheidet ein Mitglied des LG-Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählen die Mitglieder der Landesgruppe einen Ersatz für den Rest der Wahlperiode.
6. Der Vorstand der Landesgruppe ist verpflichtet, bis zum 1. März des folgenden Jahres eine Hauptabrechnung, nach erfolgter Kassenprüfung, beim Hauptvorstand zu Händen des Kassierers und der Hauptgeschäftsstelle einzureichen.
7. Der Vorstand der Landesgruppe ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit dem VDH-Landesverband, in dessen Bereich sie liegt, befugt.
8. Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland können vom erweiterten Vorstand einer bestimmten Landesgruppe zugewiesen werden.

§ 21 Auslagenersatz

Die Clubämter sind Ehrenämter. Im Clubdienst anfallende Auslagen können ersetzt werden. Die Mitgliederhauptversammlung kann beschließen, dass für bestimmte Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung in bestimmter Höhe gewährt wird. Die VDH-Spesenregelung darf nicht überschritten werden.

§ 22 Auflösung des Clubs

1. Der Club kann nur durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von aller Mitglieder erforderlich. Zu diesem Zweck hat der 1. Vorsitzende eine besondere Mitglieder-Hauptversammlung drei Monate vor dem Termin einzuberufen. Die nicht erschienenen Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben oder ihr

Stimmrecht schriftlich auf Teilnehmer übertragen. Die schriftliche Willenserklärung hat per Einschreiben zu erfolgen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder-Hauptversammlung, die über die Auflösung beschließt, beschließt auch, an welche steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen fallen soll. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 23 Schlussbestimmungen

Erste Satzungseintragung Amtsgericht Heilbronn, VR 1685, am 24. April 1986.

Änderung Mitgliederhauptversammlung vom 29. März 1987 in Bad Rappenau; eingetragen am 13. Mai 1987.

Änderung außerordentliche Mitgliederhauptversammlung vom 29. April 1990 in Rüsselsheim; eingetragen am 06. Juni 1990.

Änderung Mitgliederhauptversammlung vom 07. April 1991 in Rüsselsheim; eingetragen am 21. Juni 1991.

Änderung Mitgliederhauptversammlung vom 25. April 1993 in Garbsen; eingetragen am 01. September 1993.

Änderung Mitgliederhauptversammlung vom 09. September 1995 in Windhagen-Rederscheid; eingetragen am 29. April 1996.

Änderung Mitgliederhauptversammlung vom 17. November 2001 in Knüllwald-Oberbeisheim; eingetragen am 06. März 2002.

Änderung Mitgliederhauptversammlung vom 23. Juni 2007 in Bockhorn-Grabstede, eingetragen am

Bückeberg, den 02.01.09

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende